

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

- - - - -

BEG §§ 31, 34, 37

- a) Grundsätze für die Feststellung des Ausmaßes der verfolgungsbedingten Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit, wenn diese sowohl durch verfolgungsbedingte wie durch andere Leiden beeinträchtigt ist.
- b) Berücksichtigung der vor oder nach dem Verfolgungsschaden eingetretenen Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit durch nichtverfolgungsbedingte Leiden bei der Bemessung von Rente und Kapitalentschädigung.

BGH, Urt. v. 5. Oktober 1960 - IV ZR 87/60 - OLG Hamburg
LG Hamburg

IV_ZR_87/60

Verkündet
am 5. Oktober 1960
Schorm, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s
In dem Entschädigungsrechtsstreit

der Freien und Hansestadt H a m b u r g., vertreten durch
die Sozialbehörde - Amt für Wiedergutmachung - in Hamburg 36,
Drehbahn 54,

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
in [REDACTED] -

gegen

Stanislaus F [REDACTED] in H[REDACTED]-Ha[REDACTED], Kl.Sch[REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED],
Dr. [REDACTED], Ir. [REDACTED] u. [REDACTED]
in [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 30. September 1960 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen,
Maaß, Dr. Loewenheim und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des
9. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts
zu Hamburg vom 16. November 1959 aufgehoben. Der
Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und
Entscheidung, auch über die außergerichtlichen
Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zu-
rückverwiesen. Gerichtsgebühren und Auslagen für
die Revisionsinstanz werden nicht erhoben.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Der am [REDACTED]. [REDACTED] 1900 geborene Kläger ist durch Urteil des Schöffengerichts Apolda vom 2. Oktober 1936 wegen Abtreibung zu 10 Monaten Gefängnis und durch Urteil des Oberlandesgerichts Jena vom 9. Oktober 1936 wegen Vorbereitung zum Hochverrat zu 3 Jahren Zuchthaus verurteilt worden. Diese beiden Strafen wurden durch Beschluß des Oberlandesgerichts Jena vom 21. Januar 1937 auf eine Gesamtstrafe von 3 Jahren und 5 Monaten Zuchthaus zurückgeführt.

Im Zusammenhang mit diesen Verurteilungen befand sich der Kläger von Juni 1936 bis Februar 1940 in Haft. 1943 wurde der Kläger zum Bewährungs-Bataillon [REDACTED] eingezogen. Wegen einer Granatsplitterverletzung beim Einsatz auf dem Balkan wurde ihm der linke Oberschenkel amputiert. Er erhält deswegen eine Kriegsbeschädigtenrente des Versorgungsamtes nach einer Erwerbsminderung von 80 %. Durch Urteil des Landgerichts Hamburg vom 25. Oktober 1957 wurde dem Kläger eine monatliche Pflegezulage von 60,- DM zugesprochen.

Mit Bescheid vom 1. Oktober 1958 gewährte die Beklagte dem Kläger auf seinen Antrag Entschädigung wegen Schadens an Körper und Gesundheit durch Zahlung einer Kapitalentschädigung und Rente nach dem Bundesentschädigungsgesetz. Als Gesundheitsschaden legte sie eine "richtunggebende Verschlimmerung eines Magenleidens" zugrunde. Die Höhe der Erwerbsminderung nahm sie ab 1. Januar 1940 mit 25 % und ab 1. November 1953 mit 65 % an. Sie stufte den Kläger in die vergleichbare Beamtengruppe des einfachen Dienstes ein und setzte unter Berücksichtigung des Umstandes, daß der Kläger eine Invalidenrente sowie eine



Rente nach dem BVG in Höhe von zunächst 200 DM und ab 1. Januar 1957 von über 300 DM erhält, den Hundertsatz für die Zeit vom 1. November 1953 bis 31. Dezember 1956 auf 50 und für die Zeit ab 1. Januar 1957 auf 45 fest.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitig erhobene Klage. Der Kläger hat geltend gemacht, er sei schon 1937 wegen seines Magenleidens schwer erkrankt und überwiegend haftunfähig gewesen.

Bei der Festsetzung des Hundertsatzes habe die Beklagte eine zu geringe Erwerbsminderung angenommen. Auch habe die Beklagte ihn zu Unrecht in die vergleichbare Beamtengruppe des einfachen Dienstes eingestuft.

Der Kläger hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger Rente und Kapitalentschädigung für die Zeit vom 1. Januar 1940 bis 31. Oktober 1953 auf Grund einer Erwerbsminderung von 80 % und unter Einstufung in den mittleren Dienst zu zahlen, und zwar unter Anrechnung der durch die im Bescheid vom 1. Oktober 1958 gewährten Leistungen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Der Kläger hat Berufung eingelegt. Das Oberlandesgericht hat das Urteil des Landgerichts geändert und festgestellt, daß die Beklagte verpflichtet ist, an den Kläger ab 1. November 1953 eine Gesundheitsschadensrente auf Grund einer Erwerbsminderung von 80 % unter Einstufung in die ver-

gleichbare Beamtengruppe des einfachen Dienstes und Gewährung eines Hundertsatzes von 65 ab 1. Januar 1957, eines Hundertsatzes von 60 sowie eine entsprechende Kapitalentschädigung für die Zeit vom 1. Januar 1940 bis 31. Oktober 1953 zu zahlen, und zwar unter Anrechnung der auf Grund des Bescheides der Beklagten vom 1. Oktober 1958 zu berücksichtigenden Leistungen nach den Bestimmungen des Bundesentschädigungsgesetzes und des Sonderhilfsrentengesetzes.

Die Revision ist von dem erkennenden Senat zugelassen worden. Das beklagte Land hat Revision eingelegt und beantragt, das angefochtene Urteil teilweise aufzuheben und die Klage insoweit abzuweisen, wie das Oberlandesgericht Hundertsätze von 65 bzw. 60 anstelle eines Hundertsatzes von 55 angenommen hat.

Der Kläger hat gebeten, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

A.

I. Die Erwerbsfähigkeit des Klägers ist durch den nichtverfolgungsbedingten Verlust seines Beines und durch das verfolgungsbedingte Magenleiden gemindert. Nach § 34 BEG ist bei der Bemessung der Höhe der Rente nur die durch die verfolgungsbedingte Schädigung herbeigeführte Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit zugrunde zu legen.

Diese Vorschrift hat das Berufungsgericht dahin ver-

standen, daß die nichtverfolgungsbedingte Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit ganz außer acht zu lassen und allein festzustellen sei, wieweit die Erwerbsfähigkeit durch das verfolgungsbedingte Leiden beeinträchtigt wird. Entsprechend diesem Grad sei die Rente zu bemessen.

Diese Ansicht ist unzutreffend. Sie wird von Blessin/Wilden BEG 2. Aufl. § 34 Anm. 3 für den Fall vertreten, daß der Verfolgte bei Eintritt des Verfolgungsschadens noch voll erwerbsfähig war, die nichtverfolgungsbedingte Schadensursache also erst nach diesem eingetreten sei. Dann soll nach Ansicht dieser Schriftsteller die nichtverfolgungsbedingte Schadensursache einfach außer Betracht gelassen werden. Daß das Gesetz in § 34 aaO so zu verstehen ist, ist weder aus seinem Wortlaut noch aus dem Sinn und Zweck dieser Vorschrift zu entnehmen. Vielmehr entspricht es der Natur der Sache, § 34 sowohl in dem Falle anzuwenden, daß eine meßbare Minderung bereits vor der Verfolgung bestand, als auch für den hier vorliegenden Fall, daß die heutige Minderung der Erwerbsfähigkeit auf später unabhängig von der Verfolgung eingetretene Umstände zurückzuführen ist (van Dam/Loos BEG § 34 Anm. 1). Demgemäß ist, wenn die Erwerbsfähigkeit sowohl durch verfolgungsbedingte und durch nichtverfolgungsbedingte Leiden gemindert ist, zunächst die dadurch verursachte Gesamtmindierung der Erwerbsfähigkeit zu ermitteln und dann, gegebenenfalls im Wege der Schätzung nach § 287 ZPO, festzustellen, in welchem Grade die Erwerbsminderung verfolgungsbedingt ist. Wollte man dem Berufungsgericht folgen, dann würde dies dazu führen, daß ein Verfolgter, der im Zeitpunkt des erlittenen Verfolgungsschadens bereits infolge eines Leidens erwerbsunfähig war, dennoch eine Rente wegen der Minderung seiner Erwerbsfähigkeit erhalten könnte, wenn das verfolgungsbedingte Leiden im allgemeinen zu einer solchen Beeinträchtigung der Erwerbs-

fähigkeit führt, obwohl tatsächlich seine Erwerbsfähigkeit durch die Verfolgung nicht beeinträchtigt ist. Es kann dahingestellt bleiben, ob die Ansicht von Blessin/Wilden, BEG 2. Aufl. § 34 Anm. 2 am Ende, richtig ist, daß in dem Fall, daß der Verfolgte zur Zeit des Eintritts des Verfolgungsschadens bereits 100 v.H. erwerbsgemindert war, überhaupt keine verfolgungsbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit angenommen werden könne. Jedenfalls muß nach § 34 BEG bei der Feststellung, inwieweit die Erwerbsfähigkeit durch die verfolgungsbedingte Schädigung beeinträchtigt ist, auch berücksichtigt werden, wieweit sie bereits vor der verfolgungsbedingten Schädigung beeinträchtigt war und wieweit sie durch etwa später aufgetretene, nichtverfolgungsbedingte Leiden beeinträchtigt wird.

II. Es kann dahingestellt bleiben, ob das angefochtene Urteil auch deswegen aufgehoben werden muß, weil das Berufungsgericht entgegen dem zur Veröffentlichung bestimmten Urteil des erkennenden Senats vom 16. März 1960 IV ZR 287/59 angenommen hat, bei der Ermittlung des Hundertsatzes der Rente sei in der Regel von dem mittleren Hundertsatz auszugehen. Es könnte sein, daß das Urteil nicht auf diesem Rechtsirrtum beruht, da die im Anschluß an diese Ausführungen angestellten Erwägungen vielleicht den Anforderungen genügen, die der erkennende Senat in dem oben angeführten Urteil gestellt hat.

B.

Wegen des dargelegten Rechtsfehlers unter A I muß das angefochtene Urteil aufgehoben und der Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden. Für die erneute Verhandlung und Entscheidung wird folgendes zu beachten sein:

I. Der Anspruch auf Rente besteht frühestens ab 1. November 1953. Soweit es sich um das Rentenrecht handelt, muß das Berufungsgericht feststellen, wieweit die Erwerbsfähigkeit des Klägers in der Zeit nach dem 31. Oktober 1953 bereits durch nichtverfolgungsbedingte Leiden oder Körperschäden gemindert war, und inwieweit sie darüber hinaus durch das verfolgungsbedingte Leiden beeinträchtigt worden ist. Diese Feststellung kann nicht in der Weise getroffen werden, daß von dem Grad der insgesamt vorliegenden Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit der Grad abgezogen wird, um den die Erwerbsfähigkeit durch nichtverfolgungsbedingte Leiden oder Schäden beeinträchtigt war. Es muß vielmehr, wie sich aus dem oben angeführten Grundsatz ergibt, berücksichtigt werden, daß sich ein und dasselbe Leiden auf die Erwerbsfähigkeit einer Person verschieden auswirkt, je nachdem, ob diese Person im übrigen gesund ist oder bereits an einem anderen Körperschaden leidet. In letzterem Fall wirkt sich das später erworbene Leiden auf die Erwerbsfähigkeit stärker als im ersteren aus. Der Anteil des späteren Leidens an der Gesamtminderung der Erwerbsfähigkeit ist in der Regel größer als die Differenz der Gesamtminderung und der durch das erste Leiden herbeigeführten Minderung der Erwerbsfähigkeit. In einem entsprechenden Maße verringert sich der Anteil des ersten, schon vorhandenen Leidens an der Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit. In diesen Fällen muß das Gericht mit Hilfe eines Sachverständigen feststellen, welchen Anteil das verfolgungsbedingte Leiden an der insgesamt bestehenden Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit hat. Dabei muß das Gericht notfalls nach § 287 ZPO vorgehen. Die sog. Lohmüllersche Formel (vgl. Blessin/Wilden aaO § 34 Anm. 2 und van Dam/Loos aaO § 34 Anm. 4), die überdies nur für den Fall aufgestellt ist, daß der Verfolgte bereits vor Eintritt des Verfolgungsschadens erwerbsgemindert war, ist hierbei nur von bedingtem Wert (vgl. Lohmüller, Die Sozialversicherung,

Jahrgang 1950, S. 128 ff und derselbe in Zentralblatt für Sozialversicherung und -versorgung, Jahrgang 1954 S. 9 ff).

Das hier beschriebene Verfahren gilt ohne Rücksicht darauf, daß der Kläger möglicherweise in seiner Erwerbsfähigkeit durch das verfolgungsbedingte Leiden um mehr als 25 % beeinträchtigt worden ist, bevor er im Jahre 1945 als Folge einer im Kriegseinsatz erlittenen Verwundung ein Bein verlor. Das ergibt § 31 BEG. Danach ist auf die Verhältnisse in dem jeweiligen Rentenzeitraum abzustellen (van Dam/Loos BEG § 31 Anm. 3). Nur die jeweils vorliegende verfolgungsbedingte Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit ist für die Bemessung der Höhe der Rente maßgebend. Insoweit enthalten die §§ 31, 34 BEG bereits den Rechtsgedanken des § 9 Abs. 5 BEG. Der Grad der durch den Verfolgungsschaden herbeigeführten Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit kann geringer werden, wenn die Erwerbsfähigkeit später auch noch durch einen anderen Körperschaden beeinträchtigt wird. Dadurch kann sich, wie oben dargelegt, ergeben, daß der Anteil des verfolgungsbedingten Leidens an der jetzt vorliegenden gesamten Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit geringer ist, als der Grad der vorher bestehenden ausschließlich verfolgungsbedingten Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit. Diese Veränderung muß bei der Bemessung der Rente nach §§ 31, 34 BEG berücksichtigt werden.

II. Für die Zeit vor dem 1. November 1953 sieht das Gesetz in §§ 36 ff BEG eine pauschale Abfindung durch eine Kapitalentschädigung vor. Für deren Bemessung ist von der Rente auszugehen, die sich nach den oben erörterten Grundsätzen für den Monat November 1953 ergibt. Jedoch muß festgestellt werden, zu welcher vor dem 1. November 1953 liegenden Zeit bei dem Kläger eine verfolgungsbedingte Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 25 % bestan-

den hat. Nur für diese Zeiten besteht der Anspruch auf Kapitalentschädigung. Dabei ist entsprechend den oben gemachten Ausführungen für die nach der Verwundung des Klägers liegende Zeit gleichfalls zu berücksichtigen, daß seine Erwerbsfähigkeit auch hierdurch beeinträchtigt ist.

III. Sollte sich danach ergeben, daß der Kläger nur Anspruch auf Rente und Kapitalentschädigung zu einem geringeren Hundertsatz hat, als es das Berufungsgericht bisher festgestellt hat, dann wird auch seine Einstufung in eine vergleichbare Beamtengruppe überprüft werden müssen. Das Berufungsgericht ist bei der Einreihung des Klägers in eine vergleichbare Beamtengruppe von seinem Lebensalter am 1. Mai 1949 ausgegangen. Das ist, wie der erkennende Senat in seinem RZW 1960, 118 veröffentlichten Urteil ausgeführt hat, unrichtig. Es muß vielmehr das durch die Verfolgung nicht beeinträchtigte tatsächliche Einkommen, das der Verfolgte vor Beginn der den Körperschaden verursachenden Verfolgung gehabt hat, mit den Bezügen eines mit ihm gleichaltrigen Beamten, wie es sich aus der Anlage zur 2. DV-BEG ergibt, verglichen werden. Das ist jetzt auch ausdrücklich in § 14 Abs. 2 Satz 3 der 2. DV-BEG bestimmt.

Eine etwaige höhere Einstufung des Klägers kann jedoch, da er das Urteil nicht angefochten hat, nicht dazu führen, daß ihm eine höhere Rente und Kapitalentschädigung als die bisher zugesprochene zuerkannt wird.

Ascher

Johannsen

Maaß

Dr. Loewenheim

Dr. Graf